

Formblatt C-01 | Ergänzende Vertragsbedingungen

<input type="checkbox"/> Bewerber	Firmenname und Anschrift
<input type="checkbox"/> Bieter	
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber bzw. Bietergemeinschaft	
<input type="checkbox"/> Nachunternehmer	
<input type="checkbox"/> anderes Unternehmen	

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit nach § 11 TVergG LSA sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 13 TVergG LSA unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleiern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmer mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. Des Weiteren verpflichtet er sich, die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags
 - (1) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags zu vereinbaren ist,
 - (2) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 - (3) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
 - (4) Den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.
 4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachauftragnehmer sowie die Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 TVergG LSA vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
 5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen.

Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der in vorstehend Satz 1 und 2 geregelten Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer

oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

6. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die in §§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten schuldhaft verletzen.
7. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach § 18 Abs. 3 TVergG LSA verpflichtet ist, den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer, der/die eine der in §§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten verletzt/verletzen, von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren auszuschließen (Auftragssperre).
8. Nach § 18 Abs. 4 TVergG LSA darf der Auftraggeber Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 bis 3 TVergG LSA unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grund sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche ergreifen.

Datum, Firma und Vor- und Nachnahme des Erklärenden in lesbarer Form gemäß § 126b BGB

Bitte beachten Sie die in der Checkliste A-01 geforderte **Form der Erklärung**.